

INTEGRATIONSBUREAU

Bern, den 17. Dezember 1962

an	HN	WG	a/a
Datum:	10.1.	11.1	11.1
Visa	ll	ll	ll
EPD			
Ref. S.C. 41.770.0 (GA)			

An die Schweizerischen Botschaften

in den EWG-Ländernin den EFTA-LändernWashingtonMoskauSchweizerische Mission bei den
Europäischen Gemeinschaften, BrüsselSchweizerische Delegation bei der EFTA, GenfVertraulichHerr Botschafter,
Herr Minister,

Nachdem anlässlich der letzten Verhandlungssitzung Grossbritannien/EWG auf Ministerebene am 12. Dezember die Frage der Rückwirkungen eines britischen Beitritts auf die EFTA zur Diskussion gestellt worden ist, erscheint es uns angezeigt, Sie in zusammenfassender Weise über diesen Fragenkomplex zu orientieren. Bei gleicher Gelegenheit lassen wir Ihnen einige Angaben über die heute möglichen Hypothesen für das Verfahren und den Zeitplan der Assoziationsverhandlungen zugehen.

1. Rechtslage

Das EFTA-Problem ergibt sich aus der Kollision des Art. 234 des Römer Vertrages mit der Londoner Solidaritätserklärung der EFTA-Staaten für den Fall, dass ein gleichzeitiger Abschluss der Verhandlungen der einzelnen EFTA-Länder mit der EWG nicht erzielt werden kann.

Art. 234 des Römer Vertrages sieht vor, dass die staatsvertraglichen Verpflichtungen, die vor Inkrafttreten des Römer Vertrages (bzw. vor dem Beitritt eines neuen Mitgliedes) eingegangen worden sind, nicht tangiert werden. In einem zweiten Absatz heisst es jedoch: "Soweit diese Uebereinkünfte mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben." Es stellt sich somit vorerst die Frage, ob der EFTA-Vertrag mit dem Römer Vertrag unvereinbar ist. Dies ist im Lichte des dritten Absatzes von Art. 234 zu beurteilen, der darauf hinweist, dass die gegenseitigen Vorteile, die sich die Mitgliedstaaten bei der Errichtung der Gemeinschaft gewähren, ein Ganzes bilden



und nicht geschmälert werden dürfen. Auf Grund dieser Bestimmung kann sich die EWG auf den Standpunkt stellen, dass dieser Artikel des Römer Vertrages von Grossbritannien nicht angerufen werden könne, um die EFTA-Verpflichtungen aufrechtzuerhalten. (Insbesondere könnte argumentiert werden, dass eine Zollpräferenz, wie sie der EFTA-Vertrag beinhaltet, einen einseitigen Vorteil zugunsten eines neuen Mitgliedstaates [Grossbritannien] in seinem Handel mit gewissen Drittstaaten [die der EWG noch nicht beigetretenen übrigen EFTA-Partner] darstellen würde oder dass andererseits ein wesentliches Element der EWG [der gemeinsame Aussentarif] auf diese Weise durchbrochen würde.) Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass nicht etwa ausserhalb von Art. 234 eine Lösung gefunden werden könnte, wie dies bei Abschluss des Römer Vertrages mit Bezug auf eine Reihe von präferenziellen Handelsregimes, die einzelne EWG-Staaten mit gewissen Drittstaaten unterhalten (Marokko, Tunesien, Libyen etc.) geschehen war. Da die EWG seinerzeit von der EFTA-Solidaritätserklärung offiziell in Kenntnis gesetzt wurde (durch Uebermittlung der EFTA-Ratsbeschlüsse über die Bereitschaft zur Aufnahme von individuellen Verhandlungen der EFTA-Länder mit der EWG durch den EFTA-Ratspräsidenten, Bundesminister Kreisky, an den damaligen EWG-Ministerpräsidenten, Bundesminister Erhard), könnte man ferner argumentieren, dass dadurch die EFTA-Verpflichtungen im Sinne des 1. Absatzes von Art. 234 R.V. als "ältere" Verbindlichkeiten angemeldet worden seien. Diese staatsvertraglichen Rechte und Pflichten könnten sodann Gegenstand eines Sonderprotokolls bilden.

Der springende Punkt ist jedoch, dass die EWG-Interpretation von der Hypothese ausgeht, dass eine Teilnahme sämtlicher EFTA-Staaten am Europäischen Gemeinsamen Markt vom gleichen Zeitpunkt an ausgeschlossen sei, während die EFTA gerade diese Gleichzeitigkeit zu einem grundsätzlichen Postulat erhoben hat.

Die EFTA-Solidaritätserklärung vom 28. Juni 1961 lautet bekanntlich:

"Die Minister beschlossen, dass die Europäische Freihandelsassoziation die durch das Uebereinkommen geschaffenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Integrationsbewegung innerhalb der Sieben mindestens so lange aufrechterhalten werde, bis befriedigende Lösungen zur Wahrung der legitimen Interessen aller Mitgliedstaaten der EFTA in Verhandlungen ausgearbeitet worden sind, die es allen ermöglichen, sich vom gleichen Zeitpunkt an am integrierten Europamarkt zu beteiligen. Sie waren sich darüber einig, dass eine nur auf einen Teil beschränkte Lösung, welche eine neue wirtschaftliche Trennung in Westeuropa schaffen würde, unter keinen Umständen als befriedigend betrachtet werden könne."

Der EFTA-Vertrag sieht in Artikel 42 eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit zugunsten einzelner Mitgliedstaaten auf zwölf Monate vor. Dies dürfte der Anknüpfungspunkt für das Aufgreifen dieses Problems im Dezember gewesen sein, da im Falle eines britischen Beitritts auf 1. Januar 1964 die EFTA-Präferenz gegenüber den übrigen Partnern auf diesen Zeitpunkt nur durch Kündigung vor Ende dieses Jahres hätte aufgehoben werden können.

2. Stellungnahme der EWG

Wie oben erwähnt, ist der EWG die EFTA-Solidaritätserklärung bereits im August 1961 offiziell zur Kenntnis gebracht worden. Sie hat jedoch unseres Wissens weder den Empfang bestätigt noch je dazu Stellung genommen.

Im Laufe der Verhandlungen mit Grossbritannien ist das Problem von Art. 234 einige Male am Rande gestreift worden. Die britische Antwort lautete stets, es ergebe sich hier kein Verhandlungsproblem, da sämtliche EFTA-Staaten gleichzeitig beitreten würden, wonach die EFTA als Organisation hinfällig werde. Diese Auffassung wird auch von uns geteilt, da die EFTA bekanntlich nicht als Endzweck, sondern als Mittel zur Ueberwindung der wirtschaftlichen Spaltung Westeuropas gegründet worden ist.

Der erste Anhaltspunkt, dass sich die EWG damit nicht zufrieden geben wird, war die Tatsache, dass in dem durch das Bulletin "Europe" nach den Sommerferien veröffentlichten Inventar der wichtigsten verbleibenden Verhandlungspunkte mit Grossbritannien das EFTA-Problem erwähnt wurde. Anlässlich der letzten EWG-Ministerratssitzung am 4. Dezember ist nach den uns vorliegenden Meldungen auf Grund einer kurzen Diskussion von der EWG auf Betreiben Frankreichs beschlossen worden, Grossbritannien erneut die Frage von Art. 234 an der nächsten Verhandlungssitzung vom 10./12. Dezember zu stellen. Dabei herrschte die Auffassung vor, dass im Falle eines britischen Beitritts auf den 1. Januar 1964 die Verhandlungen mit den übrigen EFTA-Staaten, insbesondere den Neutralen und Portugal, noch nicht beendet wären. Rey habe darauf hingewiesen, dass die Assoziation neue und schwierigere Probleme aufwerfe als der Vollbeitritt. Die EWG-Delegationen sollen der Auffassung gewesen sein, dass Grossbritannien sich grundsätzlich verpflichten sollte, vom Zeitpunkt seines Beitrittes an gegenüber den bis dahin nicht ebenfalls beigetretenen EFTA-Partnern den gemeinsamen Aussentarif der EWG anzuwenden, d.h. die EFTA-Präferenzen aufzuheben. Einige nationale Delegationen hätten sodann verschiedene Möglichkeiten erwähnt, um die Anwendung dieses Grundsatzes zu mildern. Es könnten Uebergangslösungen ins Auge gefasst werden, sei es im Sinne einer zeitlich befristeten Aufrechterhaltung der EFTA-Präferenzen, sei es im Sinne eines "Décalage" für den EFTA-Zollpräferenzabbau. Die Diskussion habe sich nicht vertieft, weil man sich schlüssig gewesen sei, dass die Verantwortung bei Grossbritannien liege und es sich um eine politische Frage handle.

3. Stellungnahme Grossbritanniens

Die englische Regierung hat bisher keinen Zweifel über ihre Entschlossenheit, die EFTA-Solidarität zu wahren, aufkommen lassen. Bereits am 27. Mai 1961, also noch bevor der Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen mit der EWG gefasst wurde, erklärte die britische Regierung, sie würde in diesem Falle ihre EFTA-Partner nicht im Stiche lassen. Die durch das britische Beitritts-gesuch ausgelöste neue Verhandlungsphase stand denn auch von Anfang an im Zeichen einer solidarischen Kollektivaktion.

Anlässlich der britischen Eröffnungserklärung vom 10. Oktober 1961 hat bekanntlich Lord Siegelbewahrer Heath als drittes Haupterfordernis für den britischen Beitritt eine Regelung des Verhältnisses zwischen der EWG und den übrigen EFTA-Staaten genannt. Er erwähnte die EFTA-Solidaritätserklärung des Londoner Communiqués ausdrücklich und fügte bei, die EWG werde deshalb verstehen, dass

Grossbritannien angesichts seiner Verpflichtungen gegenüber den EFTA-Partnern nicht in der Lage wäre, der Gemeinschaft beizutreten, solange diese Bedingung nicht erfüllt sei. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass somit keine Rede von einer britischen Absicht sein könne, nach dem Beitritt zur EWG noch besondere Präferenzen in den jetzigen EFTA-Staaten zu geniessen. Da in diesem Zeitpunkt alle EFTA-Länder am Gemeinsamen Markt teilnehmen würden, werde die EFTA dann gegenstandslos geworden sein. (Wir legen nochmals den entsprechenden Auszug aus der britischen Erklärung im Wortlaut bei.)

In der Folge ist Lord Siegelbewahrer Heath im britischen Unterhaus mehrmals über die Einhaltung dieser Verpflichtung interpelliert worden. Sprecher der Labour Party wiesen darauf hin, dass "die Ehre dieses Hauses" auf dem Spiele stehe. Heath gab denn auch vor den Sommerferien die vorbehaltlose Präzisierung ab, dass die Abkommen mit sämtlichen EFTA-Staaten am gleichen Tag in Kraft treten müssten. In der Debatte vom 22. November verlangte Gaitskell vom Premierminister die Zusicherung, dass er die EFTA-Solidaritätserklärung dahingehend interpretiere, dass Grossbritannien ein Abkommen mit der EWG weder unterzeichnen noch paraphieren werde, solange die übrigen EFTA-Mitglieder nicht ihre Interessen hätten gebührend wahren können. Macmillan antwortete darauf mit dem Hinweis auf das Communiqué der letzten EFTA-Ministerkonferenz in Oslo. (Dieses Communiqué erwähnt in allgemeinen Wendungen die EFTA-Solidarität.) Macmillan erklärte, er könne nicht über die Worte dieses Communiqués hinausgehen.

Zweifellos ist die Einhaltung der EFTA-Verpflichtungen ein innenpolitischer Faktor geworden, indem die Labour Party jeden Anschein einer Wortbrüchigkeit der konservativen Regierung politisch ausschalten würde.

Was die Stellungnahme der britischen Presse anbetrifft, war diese gelegentlich etwas schwankend. Sie erinnern sich, dass im Zusammenhang mit der schweizerischen Eröffnungserklärung vom 24. September einige Zeitungen erklärten, die Ansprüche der Neutralen stellten eine ungebührliche Belastung für Grossbritannien dar. Diese Stimmen sind jedoch in der letzten Zeit eher verstummt. Anlässlich der Diskussion im EWG-Ministerrat anfangs Dezember haben die britischen Kommentatoren aus Brüssel - mit Ausnahme des "Economist" - zwar vorerst geschrieben, es müsse eben ein gangbarer Weg für die Ablösung der britischen EFTA-Verpflichtungen im Sinne von Uebergangslösungen zugunsten der Neutralen gefunden werden. Als das Foreign Office am nächsten Tag durch seinen Sprecher die EFTA-Solidarität bestätigte, erschienen jedoch sofort Leitartikel zugunsten einer starken britischen Haltung (wobei z.B. im gleichen "Guardian" ein Artikel unter dem Titel "Britain may have to break EFTA pledge" gefolgt von einem Leitartikel unter dem Titel "Britain stands by EFTA pledge" zu lesen war.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die englische Regierung sich sowohl in Washington als auch in Rom und andern EWG-Hauptstädten aktiv für die Anerkennung der Nützlichkeit der Neutralität der drei EFTA-Partner für Europa eingesetzt hat. Laut einem Bericht aus London soll es gelungen sein, den italienischen EWG-Ministerrats-Präsidenten Colombo und Generalsekretär Cattani anlässlich ihres kürzlichen Aufenthaltes in der britischen Hauptstadt von der Notwendigkeit einer gleichzeitigen Lösung für alle EFTA-Staaten zu überzeugen.

4. Ergebnis der Aussprache an der Verhandlungssitzung in Brüssel vom 11. Dezember 1962.

Der britische Unterhändler Lord Siegelbewahrer Heath hat an dieser Sitzung die frühere Stellungnahme vollumfänglich bestätigt. Sie erhalten in der Beilage den Text der Notiz, die uns die britische Botschaft über die von Heath abgegebene Erklärung zukommen liess. Aus Brüssel erfahren wir, dass in der direkten Rede die Formulierung noch eindeutiger war. Heath soll laut vertraulichem Sitzungsprotokoll wörtlich gesagt haben:

" I then made it clear that given our obligations to our EFTA-partners, we should not be able to join the CEE until satisfactory arrangements have been worked out to meet the various legitimate interests of all the members of EFTA and thus enable them all to participate from the same date in an integrated European market. "

Minister Luns hätte darauf erklärt, dass diese Ausführungen von Herrn Heath die Situation geklärt hätten und sich somit eine weitere Diskussion erübrige. (Die Engländer schliessen daraus, dass die holländische Regierung positiv zum Assoziationsgesuch der Neutralen eingestellt ist und mit der Möglichkeit eines Verhandlungsabschlusses im Verlaufe des Jahres 1963 rechnet.) Dies hätte Couve de Murville dann veranlasst, das Wort zu verlangen, damit nicht der falsche Eindruck entstehe, Frankreich würde sich dieser Auffassung anschliessen. Vor allem seien die Sechs unter sich in der Grundsatzfrage über die mögliche Form eines Abkommens mit den Neutralen noch gar nicht einig. Er wies sodann, wie uns Herr Wurth ebenfalls berichtete, auf die verschiedenen Möglichkeiten präferenzzieller oder nicht präferenzzieller Abkommen und Zwischenlösungen hin. Er soll jedoch betont haben, dass dieser Vorbehalt grundsätzlicher Natur sei und keine Spitze gegen die Neutralen bedeute, da Frankreich insbesondere mit der Schweiz die besten Beziehungen pflege und aufrechtzuerhalten wünsche. Die Neutralität der Schweiz stehe nicht in Frage. Die Verhandlungen würden aber sicherlich ausserordentlich hart und lang sein.

Dies habe Prof. Müller-Armack veranlasst, seinerseits in die Diskussion einzugreifen, um der retardierenden französischen Auffassung entgegenzuhalten, dass das Problem der Neutralen ja schon seit Jahren bekannt sei und geprüft werde. Deutschland wünsche eine konstruktive Lösung herbeizuführen. Zur Zeitfrage äusserte sich jedoch Prof. Müller-Armack nicht näher.

Im übrigen sei die Diskussion sehr kurz verlaufen, da offenbar dem Problem noch keine grosse Bedeutung beigemessen wird. Die Episode ist somit abgeschlossen, ohne dass irgendwelche konkreten Massnahmen beschlossen worden wären. Insbesondere ist von einer Kündigung des EFTA-Vertrages durch Grossbritannien keine Rede.

Heath äusserte anschliessend den EFTA-Vertretern in Brüssel gegenüber die Ansicht, die Stellungnahme der EWG sei weniger dogmatisch ausgefallen als man hätte erwarten können. Das Problem des Art. 234 sei nun vorderhand "cleared out of the way". Besonders

interessant sei festzuhalten, dass auf Grund dieser Aussprache geschlossen werden könne, dass der EWG-Ministerrat nunmehr eine Erweiterung der Gemeinschaft von sechs auf zehn ausdrücklich als möglich anerkannt habe (neben Grossbritannien auch Dänemark, Norwegen und Irland) und dass der Ministerrat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen Verhandlungen mit den Neutralen und Portugal erhoben hätte.

Nachdem dieser Zwischenfall somit recht sang- und klanglos erledigt wurde, ist die Frage gestattet, weshalb dieses Problem überhaupt zur Diskussion gestellt worden war. Offensichtlich konnte es sich nicht um ein ernsthaftes Traktandum handeln, sondern um einen durch taktische Ueberlegungen veranlassten Vorstoss. Die Vermutung drängt sich auf, dass das Problem der Neutralen dabei keineswegs im Vordergrund stand. Es wäre in der Tat sinnlos gewesen, auf diese indirekte Weise den Neutralen zu verstehen zu geben, dass sie ihre Anstrengungen, mit der EWG eine Regelung zu finden, beschleunigen müssen. Alle drei Neutralen haben bei Abgabe ihrer Eröffnungserklärungen die Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, sodass der nächste Schritt bei der EWG liegen muss. Da an der Sitzung vom 4. Dezember das Problem der Verhandlungen mit Drittstaaten besprochen und ein Datum für die Anhörung Portugals fixiert wurde, wäre es, falls der EWG an einer Beschleunigung liegen würde, naheliegend gewesen, auch das Verhandlungsverfahren für die Neutralen festzulegen. Statt dessen wurde kurzerhand erklärt, die Verhandlungen mit den Neutralen könnten auf keinen Fall vor 1. Januar 1964 beendet sein.

Merkwürdig mutet ferner an, dass die Diskussion unter der Hypothese eines britischen Beitritts auf 1. Januar 1964 geführt wurde und dies in einem Zeitpunkt, wo die britischen Verhandlungen ins Stocken geraten sind, sodass niemand ernsthafte Prognosen über den weiteren zeitlichen Verlauf anzustellen wagt. Da der EWG bekannt sein musste, dass Grossbritannien schon aus innenpolitischen Gründen seine EFTA-Verpflichtungen nicht lösen würde, erscheint es daher nicht ausgeschlossen, dass dieser taktische Vorstoss bezweckte, entweder die internen Schwierigkeiten Grossbritanniens zu erhöhen oder darzulegen, dass selbst bei einem Einlenken Grossbritanniens in den Hauptverhandlungspunkten zusätzliche Probleme im Hintergrund bestehen, die den weiteren zeitlichen Verlauf bremsen werden.

Schliesslich sei auch noch erwähnt, dass es gewissen EWG-Kreisen nicht ganz fern liegen dürfte, das gegenseitige Vertrauen unter den EFTA-Partnern periodisch erschüttern zu suchen, wie denn auch regelmässig einzelnen Neutralen angedeutet wird, ihr Sonderfall stosse auf grössere Sympathie als derjenige der beiden andern und wäre losgelöst leichter zu regeln. Es sind dies übliche Erscheinungen des Nervenkrieges.

6. Bedeutung der EFTA-Solidarität

Unter diesen Umständen ist es natürlich besonders wichtig, dass die EFTA-Politik unbeirrt weiterverfolgt wird, ^{bisherige} Die/erfolgreiche Beschleunigung des Zollabbaues und die gegenwärtigen Arbeiten des EFTA-Ministerrates, auch die Durchführung der übrigen

Bestimmungen des EFTA-Vertrages aktiv voranzutreiben, sind ein Beweis dafür, dass die EFTA-Staaten das konkrete Interesse erkennen, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen und zu vertiefen. Gerade von britischer Seite sind keine Anzeichen vorhanden, die auf eine Vernachlässigung der EFTA schliessen lassen würden. Bei der Ungewissheit über den Ausgang der Beitritts- und Assoziationsverhandlungen stellt die EFTA in der Tat eine unerlässliche Rückendeckung dar.

Auch als Koordinationsinstrument für die Verhandlungen mit der EWG hat sich die EFTA bisher bewährt. Die Einhaltung der Solidaritätsverpflichtung bedingt natürlich, dass die einzelnen Staaten die "legitimen Interessen" nicht überspannen und zudem alles vermeiden, um gegenüber dem Rhythmus der britischen Verhandlungen in Verzug zu geraten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass die schweizerische Eröffnungserklärung der englischen Regierung vorher zur Kenntnis gebracht und dem Foreign Office Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern. Bekanntlich haben die Engländer in einer Note unsere Erklärung als "ausgezeichnet" indossiert und einige kleinere Änderungen angeregt, die wir teilweise berücksichtigt haben. Auch anlässlich der mündlichen Besprechungen der drei Neutrallen in London vom letzten Sommer haben die Engländer unsere Konzeption als vernünftig anerkannt.

Es kann daher sicher nicht in unserem Interesse liegen, irgendwelche Zweifel an der britischen Solidarität aufkommen zu lassen. Andererseits haben auch die Engländer ein real politisches Interesse, sich für eine Erweiterung der EWG, durch die sich der britische Einfluss in der Gemeinschaft verstärken würde, einzusetzen.

7. Zeitplan und Verfahren für allfällige Assoziationsverhandlungen der Schweiz

Wie oben erwähnt, bedingt die Aufrechterhaltung der EFTA-Solidarität, dass keines der Partnerländer in Verzug gerät. Wäre daher schweizerischerseits im gegenwärtigen Zeitpunkt etwas vorzukehren, um die Aufnahme der Verhandlungen zu beschleunigen? Z.B. diplomatische Demarchen in den EWG-Hauptstädten?

Wir glauben, dies vorderhand aus folgenden Ueberlegungen verneinen zu können:

- a) Ausschlaggebend für unseren Zeitplan ist bekanntlich der in den England-Verhandlungen erzielte Fortschritt. Vorerst muss in diesen Verhandlungen der "point of no return" erreicht werden. Dies ist heute noch nicht der Fall. Nicht nur befinden sich die Verhandlungen über das Landwirtschaftsproblem im Stokken, sondern es sind noch gewisse Gemeinschaftsbeschlüsse (Milchwirtschaftsregelung) erforderlich, bevor verbleibende Hauptprobleme (Neuseeland) überhaupt in allen Aspekten diskutiert werden können.
- b) Würde die Schweiz bei der jetzigen Ungewissheit über den weiteren Verlauf der britischen Verhandlungen besonders auf ein rasches Verfahren für sich selbst insistieren, könnte sie den Eindruck erwecken, als ob sie sich unbekümmert um das Schicksal des britischen Beitritts auf alle Fälle assoziieren möchte. Dies würde der EFTA-Solidarität widersprechen.

- c) Unser Interesse besteht darin, einen Grundsatzbeschluss der EWG über die Aufnahme von Verhandlungen mit den Neutralen herbeizuführen, bevor Sondierungen oder Vorbesprechungen aufgenommen werden. Ein Insistieren auf einen Verfahrensbeschluss der EWG, solange diese das Problem der Neutralen nicht einer ersten Prüfung unterzogen hat, könnte dazu führen, dass wiederum ein provisorisches Mandat für eine weitere Anhörung ohne Präjudiz für die Aufnahme von Verhandlungen erteilt würde.

Dies sind die Gründe, weshalb die Schweiz und Schweden anlässlich der letzten Neutralen-Tagung Ende November eine österreichische Anregung auf Durchführung gemeinsamer Demarchen abgelehnt haben. Wie wir Ihnen auf raschestem Wege mitteilten, hat sich die Schweiz auch nicht der österreichischen Rückfrage bei den EWG-Regierungen über die Gründe, weshalb das Problem der Neutralen nicht auf die Traktandenliste der Ministerratssitzung vom 4. Dezember gesetzt worden sei, angeschlossen. Wir werden jedoch diese Fragen anlässlich der nächsten Neutralen-Tagung Mitte Januar in Wien erneut besprechen.

Wenn somit einerseits heute kein Anlass besteht, die Festsetzung des Verfahrens für die Verhandlungen mit der Schweiz zu beschleunigen, dürfen wir andererseits nicht den Eindruck erwecken, als ob wir eine allfällige Beschlussfassung seitens der EWG zu verzögern wünschen. Gerade wegen der Rückwirkungen auf die EFTA-Solidarität muss die Verantwortung für den Zeitplan bei der EWG liegen, und wir dürfen uns nicht dem Vorwurf aussetzen, mangelnde Bereitschaft zu zeigen. Heath hat denn auch - auf Anregung der Britischen Botschaft in Bern nach Rücksprache mit uns - in seiner oben erwähnten Erklärung vor den EWG-Ministern ausdrücklich betont, die Neutralen seien zur Aufnahme von Verhandlungen jederzeit bereit.

Auch haben wir natürlich ein Interesse daran, rechtzeitig in die Arbeiten für die Ausarbeitung der Grundsätze einer Assoziationskonzeption eingeschaltet zu werden, damit nicht seitens der EWG feste Richtlinien aufgestellt werden, die unseren Erfordernissen keine Rechnung tragen. Nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen ist diese Gefahr jedoch gegenwärtig noch nicht gross. Zwar werden seit einiger Zeit besonders im Schosse der EWG-Kommission verschiedene Studien durchgeführt, sowohl über die wesentlichen Probleme einer Assoziation als auch über die Wirtschaftsstruktur und Handelsströme der Neutralen. Eigentliche Vorschläge über eine Assoziationskonzeption dürften jedoch kaum erdgültig formuliert werden, weil es sich hier um ein politisches Problem handelt, für das sich die EWG-Regierungen die Initiative vorbehalten. In den EWG-Hauptstädten hat man aber bis heute kaum Zeit gefunden, das Problem der Neutralen ernsthaft durchzudenken.

Diese latente Rivalität zwischen Kommission und Regierungsvertretern findet auch ihren Ausdruck in den parallelen Arbeiten, die vom Sekretariat des EWG-Ministerrates und dem Komitee der Parlamentsvertreter in Brüssel an die Hand genommen worden sind. Dieses Gremium arbeitet seinerseits an einem Bericht über die institutionellen Probleme der Erweiterung der EWG. Im Vordergrund steht dabei die Frage des Beitritts Grossbritanniens, der gewisse insti-

-- 9 --

tutionelle Anpassungen erfordern wird (Neuregelung des Stimmverhältnisses etc.). Ein zweiter Teil dieses Berichtes soll sich mit der Assoziation befassen und die neutralitätsrechtlichen Aspekte durchleuchten. Dieser Bericht dürfte bis Februar fertiggestellt sein, so dass ein Ratsbeschluss über die Aufnahme von Verhandlungen mit den Neutralen vermutlich erst nachher, also Ende Februar oder März, aktuell werden wird.

Für das uns gegenüber einzuschlagende Verfahren scheinen zwei Varianten im Vordergrund zu stehen; entweder mündliche Vorbesprechungen zwischen der Kommission und den einzelnen Neutralen ("fact finding"), gefolgt von einer späteren eigentlichen Verhandlungsphase, oder Unterbreitung eines schriftlichen Fragebogens, den die Neutralen als erste Etappe zu beantworten hätten. Die luxemburgische Regierung, die im ersten Semester 1963 den Vorsitz des EWG-Ministerrates führen wird, scheint der ersten Variante den Vorrang zu geben.

Dies der heutige Stand der Angelegenheit, zu Ihrer persönlichen und vertraulichen Orientierung. Wir sind Ihnen natürlich dankbar, wenn Sie uns Informationen, die Ihnen über diese Fragen zugehen, zur Vervollständigung des Bildes und Beurteilung der weiteren Entwicklungen laufend übermitteln werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

INTEGRATIONSBUREAU



Kopie geht an:

HH. Bundesrat Wahlen; Bundesrat Schaffner;
Botschafter Micheli; Botschafter Stopper; Dr. Homberger;
 Direktor Redli; Minister Bindschedler;
 Lg, Wr, Integrationsbureau.